

**227/A**  
**vom 22.01.2020 (XXVII. GP)**

**Antrag**

der Abgeordneten Kai Jan Krainer  
 Genossinnen und Genossen

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Änderung des Einkommensteuergesetz 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

**1. § 19 wird wie folgt geändert:**

a) *In Abs. 1 lautet die Z 2:*

- „2) In dem Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw. für das sie getätigten werden, gelten als zugeflossen:
- Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c, das Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG, das Wiedereingliederungsgeld gemäß § 143d ASVG oder Umschulungsgeld gemäß § 39b AIVG,
  - versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
  - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren sowie
  - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 4, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Bezüge.“

b) *Abs. 2 lautet:*

- „(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben gilt Abs. 1 zweiter Satz. Rückzahlungen von Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 erster und zweiter Teilstrich gelten in dem Kalenderjahr als abgeflossen für das der Anspruch bestand bzw. für das sie getätigten wurden. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.“

**2. In § 124b wird nach Z 346 folgende Z 347 angefügt:**

„347. § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2020, ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.

**Begründung****zu Z 1 und Z 2 (§ 19 und § 124b)**

Die Besteuerung des Rehageldes bzw. Krankengeldes ist derzeit so gestaltet, dass es bei längeren Verfahrensdauern und kumulierten Zahlungen in einem Jahr für die Anspruchsberechtigten zu ungerechtfertigten Steuernachteilen kommt, wenn diese Gelder im Zeitpunkt des Zuflusses gemeinsam besteuert werden. Würde für die Besteuerung statt auf den Zuflusszeitpunkt auf das Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht, abgestellt werden, ließe sich die höhere Besteuerung nach der derzeitigen Regelung glätten.

